

Richtlinie der Lutherstadt Wittenberg zur Vergabe von Fördermitteln des Verfügungsfonds

Verfügungsfonds
Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren,
„StadtLabor Wittenberg“

1.) FÖRDERGRUNDSÄTZE UND –ZIELE

Auf Grundlage der Bewilligung vom 24.10.2022 richtet die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen des Förderprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ einen Verfügungsfonds ein.

Der Verfügungsfonds ist für Maßnahmen vorgesehen, die von den Bewohner:innen oder anderen lokalen Akteuren:innen und/oder Institutionen vor Ort sowohl vorgeschlagen als auch selbstständig realisiert werden, um die Attraktivität der Altstadt als Zentrum der Lutherstadt Wittenberg zu steigern. Grundsätzlich stehen die Ziele zur Kooperation, Kommunikation, Bildung, Beteiligung, Förderung der Gemeinschaft und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens sowie die Stärkung der Identifikation und die Verbesserung des Images im Vordergrund.

Der Verfügungsfonds soll vorrangig zur Unterstützung von experimentellen Vorhaben und zur Motivation von Innenstadtakteur:innen zur Beteiligung an kooperativen Prozessen der Stadtentwicklung genutzt werden. Darüber hinaus soll er zur Schaffung attraktiver Bildungsangebote und innovative Aktivitäten für die lokale Bevölkerung, insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien, einen Beitrag zur Aufwertung des öffentlichen Raumes leisten und somit zu einer Belebung der Innenstadt beitragen.

Mit Hilfe des Verfügungsfonds sollen Bürger:innen in die Innenstadtentwicklung eingebunden und kurzfristig lokale Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Es soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Die Laufzeit des Verfügungsfonds ist von 01.09.2023 bis 31.08.2025 vorgesehen. Da die Entscheidungen über die Vergabe der Mittel für das Förderjahr 2023 bereits getroffen wurden, gilt diese Richtlinie ausschließlich für die Mittel aus dem Verfügungsfonds für die Laufzeit ab dem 01.01.2024.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln (Bundesmittel und kommunale Eigenmittel) und zu 50 % aus privaten Mitteln / Drittmitteln / kommunalen Eigenmitteln zusammen.

Die vorliegende Richtlinie stellt den formellen Rahmen für die Vergabe von Fördermitteln dar.

2.) RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Fördermittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die Entscheidung über Anträge erfolgt über ein in dieser Richtlinie geregeltes Abstimmungsverfahren. (siehe Punkt 9). Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

3.) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie ist anwendbar, wenn Mittel aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich des Fördergebietes verwendet werden sollen.

Das Fördergebiet umfasst im Wesentlichen die Altstadtbereiche der Lutherstadt Wittenberg mit den innerstädtischen Geschäftsstraßen und den historischen Wallanlagen. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches bilden die Lutherstraße, der Kurfürstenring sowie die Berliner Straße (B2).. Die Abgrenzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

4.) FÖRDERGEGENSTAND

Förderfähig sind kleinere, insbesondere soziokulturelle, nachbarschafts-fördernde und integrativ wirkende Maßnahmen sowie Projekte in den Bereichen Bildung, Stadtgestaltung und Stadtgrün sowie Klimaanpassung, die in sich abgeschlossen sind und keine Folgekosten nach sich ziehen. Sie müssen im Programmgebiet gemäß Punkt 3 liegen und sich auf die unter Punkt 1 und Punkt 8 genannten Ziele bzw. genannten Ziele und Maßnahmen beziehen und diese unterstützen oder fördern.

Die Projektvorhaben müssen dem Gemeinwohl dienen, nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen. Sie dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten.

5.) FÖRDERVORAUSSETZUNG

Maßnahmen, die über den Verfügungsfonds gefördert werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Maßnahme liegt in dem Fördergebiet (siehe Punkt 3).
- Die Maßnahme entspricht den in Punkt 1 genannten Zielen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor oder können im angedachten Projektzeitraum mit hinreichender Erfolgsaussicht beantragt werden.
- Voraussetzung für die Einreichung eines Antrages ist die Teilnahme an mindestens einem Beratungstermin mit dem Team des Stadtlabors Wittenberg (siehe Punkt 9).
- Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen –insbesondere auch die vergabe–, abgabe–, arbeits–, und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt.

- Eine geförderte Maßnahme unterliegt der Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Anlagen und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.

6.) FÖRDERAUSSCHLUSS

Nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferauftrages zu werten),
- Maßnahmen und Aktionen, die der Gewinnerzielung dienen bzw. gewinnorientiert sind,
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist,
- Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Lutherstadt Wittenberg zuzuordnen sind,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des/der Antragsteller:in
- Reguläre Personalkosten des/der Antragsteller:in.

7.) ART, FORM, VERWALTUNG UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Mittel aus dem Verfügungsfonds werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Lutherstadt Wittenberg.

Der Verfügungsfonds setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 50 % Fördermittel (Bundesmittel)
- 50 % aus zusätzlichen privaten Mitteln/ Drittmitteln/ Kommunalen Mitteln

Der Verfügungsfonds stellt ein Gesamtbudget in Höhe von maximal 240.000,00 Euro für den verbleibenden Bewilligungszeitraum zur Verfügung und endet spätestens zum 31.08.2025. Bezogen auf den verbleibenden Zeitraum ist für die Gewährung der öffentlichen Mittel in Höhe von 120.000,00 Euro zur Durchführung förderfähiger Maßnahmen vorausgesetzt, dass jeweils private Mittel/Drittmittel bzw. zusätzliche Kommunale Mittel in Höhe von 120.000,00 Euro eingebracht werden. Geworbene Sponsorenmittel zählen hierbei als Drittmittel.

Die Eigenmittel von 50% zur Verausgabung des Verfügungsfonds werden vollständig aus Sponsoring durch Dritte und/oder städtische Mittel aufgebracht, um allen antragsberechtigten Personen unabhängig von ihren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit zu bieten, ein Projekt zu beantragen und im Falle einer Bewilligung der Förderung umzusetzen. Die Gesamtförderquote für Antragsteller*innen beträgt somit 100%.

Für die beiden von dieser Richtlinie betroffenen Förderjahre 2024 und 2025 belaufen sich die Mittel des Verfügungsfonds (inklusive private Mittel/

Drittmittel bzw. zusätzliche Kommunale Mittel) auf maximal:

2024: 50.000,00 EUR

2025: 190.000,00 EUR

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge für das jeweilige Kalenderjahr. Das Erreichen der Höchstbeträge setzt voraus, dass vor dem jeweiligen Aufruf zur Antragstellung jeweils 50 % des Höchstbetrags durch private Mittel/Drittmittel bzw. zusätzliche Kommunale Mittel eingebracht wurden. Werden weniger als 50 % des Höchstbetrags durch private Mittel/Drittmittel bzw. zusätzliche Kommunale Mittel eingebracht, so reduziert sich der Anteil der Fördermittel (Bundesmittel) entsprechend.

Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt und erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 200,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

Die maximale Förderhöhe je Maßnahme beträgt je Förderrunde (einmal pro Jahr in den Jahren 2024 und 2025) maximal ein Fünftel der zur Verfügung stehenden Mittel, sodass pro Jahr mindestens fünf Projekte gefördert werden können.

Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Mehrkosten der beantragten Maßnahme führen nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme und sind durch die Antragsteller:innen aufzuwenden. Nachträgliche Zuschusserhöhungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend anteilig.

Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungen und Verwaltungsaufgaben übernimmt die Lutherstadt Wittenberg in enger Kooperation mit dem Projektteam Stadtlabor Wittenberg.

8.) ANTRAGSSTELLUNG

Antragsberechtigte sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Antragstellergemeinschaften, wie z. B.:

- Einzelpersonen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs– und Betreuungseinrichtungen

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds für die Jahre 2024 und 2025 ist schriftlich oder digital bei dem Projektteam StadtLabor Wittenberg einzureichen. Es ist das hierfür vorgesehen

Antragsformular zu verwenden. Die Anträge können ganzjährig, entsprechend der Antragsfristen, gestellt werden. Antragsformulare sind während der Sprechzeiten im StadtLabor Wittenberg, Markt 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg erhältlich und können im Internet unter www.stadtlabor-wittenberg.de heruntergeladen bzw. ausgefüllt werden.

Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragsteller:in
- Beschreibung und Verortung der Idee (Konzept)
- Durchführungszeitraum
- Kostendarstellung

9.) AUSWAHL DER PROJEKTE UND FÖRDERENTSCHEIDUNG

Die Stadt Lutherstadt Wittenberg hat den dieser Richtlinie als Anlage 2 beigefügten 10-Punkte-Plan verabschiedet, der den Antragsteller:innen als Leitlinie für die Einreichung von Projektideen und dem Entscheidungsgremium als Kriterien für die Abstimmung über die Projekte dienen soll.

Die Antragstellung und die Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen (Förderentscheidung) erfolgt nach folgenden Maßgaben:

(A) IDEENEINREICHUNGSPHASE EINREICHUNG VON PROJEKTIDEEN

- Die Einreichungen der Projektideen erfolgt mit dem Antrag gem. Punkt 8 dieser Richtlinie über das Projektteam StadtLabor Wittenberg. Zur Einreichung muss das vorgegebene Formular des StadtLabors verwendet werden. Die Frist zur Einreichung des Antrags nebst Projektidee wird in dem jeweiligen Aufruf zur Antragstellung benannt.

VERBINDLICHES PERSÖNLICHES BERATUNGSGESPRÄCH

- Das Projektteam StadtLabor Wittenberg gibt der einreichenden Person eine Einschätzung und Rückmeldung zur eingereichten Idee auf Basis des 10-Punkte-Plans im Rahmen eines obligatorischen persönlichen Beratungsgesprächs.

ÜBERARBEITUNG

- Daraufhin hat die einreichende Person die Gelegenheit, die Einreichung bis zum finalen Abgabedatum zu überarbeiten.

ABGABE

- Die finale Projektidee wird von den Ideengebern spätestens zum finalen Abgabedatum beim StadtLabor eingereicht. Das finale Abgabedatum wird in dem jeweiligen Aufruf zur Antragstellung benannt.

VORLAGE BEIM STADTRAT

- Eine endgültige Liste aller Projekteinreichungen, welche die formalen Kriterien erfüllen, wird dem Stadtrat vorgelegt. Dieser hat die

Möglichkeit, gegen bestimmte Projekte ein Veto einzulegen. Das Veto muss öffentlich, transparent und nachvollziehbar unter Berücksichtigung des 10–Punkte–Plans (Anlage 2 zu dieser Richtlinie) begründet werden.

(B) VERÖFFENTLICHUNG DER IDEEN ZUR ABSTIMMUNG AN ALLEN SCHULEN UND ABSTIMMUNG

Bei allen auf der Grundlage der Ideeneinreichungsphase freigegebenen Projektideen werden die Projektskizzen vom Stadtlabor redaktionell aufbereitet und an allen Schulen in Wittenberg zur Abstimmung verteilt.

Bei der Abstimmung können alle Schüler:innen ab der dritten Jahrgangsstufe teilnehmen. Jede/r Schüler:in hat bei der Abstimmung 5 Stimmen. Für jedes Projekt kann maximal eine Stimme abgegeben werden. Als Hilfestellung für die Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds sollen sich die Schüler:innen, die mit ihrer Stimme die Auswahl von zu fördernden Projekten bestimmen, von dem von der Stadt Lutherstadt Wittenberg verabschiedeten 10–Punkte–Plan (Anlage 2) leiten lassen.

Die Abstimmungsergebnisse der Schüler:innen sind bindend und endgültig.

Entfällt bei der Abstimmung auf mehrere Projekte dieselbe Stimmenanzahl, entscheidet das Los, sofern von der Stimmenanzahl abhängt, ob eines der Projekte zu den ausgewählten Projekten gehört.

(C) BEKANNTGABE UND ÖFFENTLICHE SIEGER:INNENEHRUNG

Die ausgewählten Projekte werden bei einer öffentlichen Veranstaltung mit festlichem Charakter bekannt gegeben.

(D) UMSETZUNG

Bei der Umsetzung der Projekte werden die Antragstellenden vom Projektteam Stadtlabor Wittenberg unterstützt und begleitet. Für die Umsetzung der Projektidee sind die Antragstellenden selbst verantwortlich. Es werden keine Aufgaben, die zum Projekt gehören, vom Team des Stadtlabors übernommen.

10.) FÖRDERUNG UND WEITERLEITUNGSVERTRAG

Die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Kostendarstellung. Die Bewilligung der Förderung für die gem. Punkt 9 ausgewählten Projekte erfolgt durch die Stadt Lutherstadt Wittenberg im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem/der Antragsteller:in (Siehe Anlage 3: Weiterleitungsvertrag). Diese Vereinbarung regelt die Zweckbindung, die Zweckbindungsfrist und die Höhe der Förderung. Ebenfalls wird ein Umsetzungszeitraum vereinbart; dieser kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen verlängert werden (allerdings nicht über den Stichtag 31.08.2025 hinaus). Ein Muster–Weiterleitungsvertrag ist dieser Richtlinie als Anlage 3 beigelegt.

Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Erst nach Abschluss der Vereinbarung darf mit der Umsetzung begonnen werden.

Inhaltliche Änderungen und Abweichungen vom eingereichten Konzept sind dem Projektteam StadtLabor Wittenberg umgehend mitzuteilen. Das Projektteam StadtLabor Wittenberg prüft in der Folge, ob und in welchem Umfang eine Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds weiterhin erfolgen kann und teilt dies dem/der Antragsteller:in nach Prüfung mit.

11.) MITTELAUSZAHLUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Mittelauszahlung erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahmen und Vorlage der Verwendungsnachweise im Rückerstattungsverfahren.

Auf Antrag können dem/der Antragsteller:in jedoch Vorauszahlungen / Zwischenzahlungen / Abschlagszahlungen gewährt werden, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich ist. Der Antrag ist bei der Stadt Lutherstadt Wittenberg einzureichen und entsprechend zu begründen.

Der/die Zuwendungsempfänger:in hat dem Projektteam „StadtLabor Wittenberg“ innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Fertigstellung des Projekts (der Fertigstellungszeitpunkt ist im Weiterleitungsvertrag definiert) einen Verwendungsnachweis bestehend aus folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungsbelege (im Original)
- Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Quittungen)
- Fotos der Maßnahme / des Projekts
- Ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit

Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Förderzusage und ggf. bereits erfolgte Voraus-, Zwischen- und/oder Abschlagszahlungen müssen umgehend rückerstattet werden.

12.) ZWECKBINDUNGSFRIST

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum. Für sonstige bauliche Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme. Die zweckentsprechende Nutzung und Neubeschaffung bei Verlust ist für diese Dauer durch die Zuwendungsempfänger:in sicherzustellen. Die Zweckbindungsfristen gelten nicht, sofern und soweit bauliche Anlagen nur temporär errichtet werden und nach den Vorgaben des Konzeptes des Projekt bereits vor Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Satz 2 entfernt werden.

13.) WIDERRUF, RÜCKNAHME, RÜCKFORDERUNG

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie und den Weiterleitungsvertrag oder falsch gemachter Angaben kann die Bewilligung auch nach Auszahlung der Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Mittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) zu verzinsen.

14.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die beihilferechtlichen Regelungen der EU sind zu beachten. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung der Kommune.

Die Nebenbestimmungen (Anlage 4) des Zuwendungsbescheids aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) sind einzuhalten.

Bei der Beschaffung von Sachmitteln, hat der Zuwendungsempfänger die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK), insbesondere Nr.3, einzuhalten. Darüber hinaus sind die vergaberechtlichen Vorgaben der Lutherstadt Wittenberg einzuhalten. Bei Unklarheiten wird der Zuwendungsempfänger eine Abstimmung mit der Stadt vornehmen.

15.) INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie wird am 13.06.2024 wirksam.

16.) ANLAGEN

- Anlage 1: Gebietsabgrenzung
- Anlage 2: 10-Punkte-Plan
- Anlage 3: Muster-Weiterleitungsvertrag
- Anlage 4: Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids